

wohnen, durch die Deffentlichkeit der Sitzungen und durch das, was in ihnen gesprochen wird, bekannt, und es ist zu hoffen, daß diejenigen, welche nur irgend einen, wenn auch noch so geringen Grad von gutem Willen haben, sich von der wirklichen Absicht der Staatsregierung und der Kammern zu unterrichten, sehr bald aus dem Irrthum werden gerissen werden, als ob ein verfassungsmäßiges Recht der Staatsbürger habe geschmälert werden sollen. So habe ich geglaubt, die Ansicht des Abg. von Plauen auffassen und das Nöthige darauf erwidern zu müssen.

Präsident v. Gerßdorf: Zuerst ersuche ich den Herrn Vicepräsidenten um Aufklärung darüber, ob er einen Antrag stellen will.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich war eben im Begriff, an das Präsidium die Frage zu stellen: ob es gemeint sei, nach Stellung der Hauptfrage über Annahme des Deputationsvorschlages noch eine Frage an die Kammer dahin zu richten, ob sie das von ihr zu befolgen beschlossene Verfahren sofort ins Leben treten lassen wolle? Bedarf es hierzu eines Antrags, so stelle ich hiermit einen solchen.

Bürgermeister Starke: Für den Fall, daß der Antrag des Herrn Vicepräsidenten angenommen wird, erlaube ich mir die Frage, ob er auch rückwirkende Kraft auf die eingegangenen Petitionen haben solle? Wäre dem also, so würde ich in Bezug auf eine Petition, welche bereits zur Kenntniß der Kammer gelangt ist, künftig einen Antrag zu stellen mich veranlaßt fühlen.

Prinz Johann: Ich würde vorschlagen, die eingegangenen Petitionen nach dem heutigen Beschluß acht Tage lang ausliegen zu lassen. Dann steht es jedem Kammermitgliede frei, sie zu der seinigen zu machen.

Präsident v. Gerßdorf: Ich stimme unbedenklich für das Gesetz und das Deputationsgutachten, weil die Regierung nach meiner innersten Ueberzeugung hier in vollem Rechte ist und mit Liberalität Alles gewährt hat, was irgend gewährt werden kann.

D. Großmann: Der Gesetzesvorschlag setzt, wenn er gelten soll, erst die Vereinigung der Regierung und der Kammern voraus. Die Genehmigung der Regierung ist da, allein die Zustimmung der zweiten Kammer noch nicht. Wenn ich nun auch wünsche, die asservirten Petitionen aus ihrer Haft zu befreien, habe ich doch das Bedenken, daß der Form gemäß die Einstimmung beider Kammern vorausgehen muß.

Vicepräsident v. Carlowitz: Auf die letzte Bemerkung erlaube ich mir zu entgegnen, daß doch zwischen dem vorliegenden Decrete und den Decreten, mit denen ein Gesetzentwurf an uns gelangt, ein Unterschied stattfindet, der dem Sprecher sehr bald ins Auge fallen wird, wenn er sich vergegenwärtigt, daß, gesetzt auch, die Kammer vereinigte sich mit den vorliegenden Grundsätzen, es gleichwohl auf eine Hinausgabe derselben ins Publicum nicht abgesehen ist. Es ist kein Gesetzentwurf, nur eine Norm für die Kammerpraxis, um die es sich hier handelt. Es hat nicht in der Absicht der Regierung gelegen, dann, wenn die Kammer sich mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärt, ein Publicandum zu erlassen.

v. Posern: Ich gestehe, ich fühle das nämliche Bedenken, was der Herr D. Großmann geäußert hat. Stellt nämlich das Decret und der Deputationsbericht bloß das Verhältniß so wieder her, wie es der Verfassungsurkunde gemäß sein soll, so wäre diese Herstellung des Zustandes, wie er sein sollte, nur die Abschaffung einer irregulären, mithin zur Zeit, und bis die Verfassungsurkunde abgeändert wird, unzulässigen Praxis, und es würde dann jede Kammer, sobald sie ihren Irrthum erkannt hat, einseitig sofort davon abgehen können. Durch dieses Decret und die Zusätze der Deputation wird aber allerdings eine Erweiterung des Petitionsbefugnisses der Unterthanen bezweckt, es wird dadurch, und ich freue mich dessen, den Unterthanen mehr zugestanden, als sie bisher der Verfassungsurkunde gemäß haben sollten; ich glaube daher, da dies wenigstens eine Erläuterung der Verfassungsurkunde ist, daß die erste Kammer erst den Beschluß der zweiten Kammer darüber abwarten muß.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ist von der Kammerpraxis nichts ins Publicum gelangt, so wird auch von der Abänderung derselben nichts dahin gelangen. Wir haben die Praxis am ersten Landtage ins Leben gerufen, ohne etwas kund zu thun. Nur durch die Mittheilungen kann das größere Publicum von unserer Praxis Kenntniß erlangt haben, und so möge es auch lediglich durch diese deren beschlossene Abänderung erfahren.

v. Posern: Es ist, mindestens darüber scheint mir kein Zweifel zu sein, in gewisser Hinsicht eine Erläuterung der Verfassungsurkunde.

Prinz Johann: Es scheint, als wenn der Sprecher vor mir der Meinung wäre, als ob kein Bedenken sei, wenn man auf die Strenge der verfassungsmäßigen Bestimmung zurückginge, das ist ein Mehreres, das, was vorgeschlagen worden ist, ein Minderes, und überdies ist die Zustimmung der Regierung da.

v. Friesen: Ich fürchte, daß aus dem Vorschlage des Herrn D. Großmann zwei Nachtheile entstehen würden. Der erste, daß die Sache desto länger unentschieden bliebe, und daß die bis jetzt bestandene fehlerhafte Kammerpraxis desto länger fortbestehen würde, ein Nachtheil, der also die Sache selbst treffen würde. Zweitens aber ein Nachtheil für die Petitionen und für die Petenten selbst, deren Rechte dadurch benachtheiligt werden würden; denn so lange die Sache unentschieden bleibt, würde die Kammer verhindert sein, mit den eingehenden Petitionen so zu verfahren, wie es das Decret sub 1. und 2. nachgelassen hat.

D. Großmann: Ich habe keinen Vorschlag machen, sondern nur ein Bedenken zur Sprache bringen wollen.

Staatsminister v. Lindenu: Von Seiten der Regierung hat man sich den Ansichten Sr. Königl. Hoheit und des Herrn Vicepräsidenten anzuschließen, da die fraglichen Vorschriften nur den innern vorbereitenden Geschäftsbetrieb betreffen. Auch ist deshalb im Decrete über diese Vorschläge keine Erklärung erfordert, sondern deren Berücksichtigung den Kammern anheimgegeben worden.

Prinz Johann: Ich setze voraus, daß nur in Folge